"Schilderchaos per Verordnung" oder nur "Viel Lärm um Nichts"?

von Richter am Amtsgericht Dr. Axel Deutscher, Bochum

Bereits mit Wirkung zum 1.9.2009 wurde durch die 46. ÄnderungsVO § 53 Abs. 9 StVO aufgehoben, der die Weitergeltung von aufgestellten Verkehrszeichen in der bis 1.7.1992 gültigen Gestaltung auch über jenen Zeitpunkt hinaus anordnete. Erst im April 2010 hat dies nicht nur zu einer juristischen Debatte über die Wirksamkeit solcher "Altschilder" geführt, sondern auch zu einer medienwirksamen Erörterung solchen Umfangs, dass sich der Bundesverkehrsminister zu der Erklärung veranlasst sah, die ÄnderungsVO sei "nichtig". Der Aufsatz (Stand: 19.4.2010) gibt einen Aufriss der Problemlage und der Auswirkungen auf das Bußgeldverfahren.

I. Ausgangslage

Durch die 11. VO zur Änderung der StVO v. 19.3.1992 (BGBl. I, S. 678), in Kraft getreten zum 1.7.1992, hat der Verordnungsgeber durch Änderungen der §§ 39 – 43 StVO über 140 **Verkehrszeichen in ihrer Gestaltung verändert**. Dabei sollten in erster Linie die Abbildungen aktuellen Seh- und Lebensgewohnheiten angepasst werden. So wurden etwa:

- die Pkw-Fronten auf den Zeichen 251 und 260 vom Kühlergrill befreit
- der Helm des Motorradfahrers auf den Zeichen 255 und 260 aktuellen Helmformen angepasst,
- die Pfeilformen auf den fahrtrichtungsvorschreibenden Zeichen 209, 211 und 214 verschlankt,
- das Kleid der begleitenden Frau auf den Zeichen 239 und 241 zum Glockenrock umgeschneidert,
- auf den Zeichen 151 und 156 für unbeschrankte Bahnübergänge die Diesellok durch eine Elektrolok ersetzt usw.

Als **Übergangsregelung** für Schilder nach alter Gestaltung (nachfolgend: Altschilder) wurde zugleich **§ 53 Abs. 9 StVO** eingeführt, der wie folgt lautet:

"Verkehrszeichen in der Gestaltung nach der bis zum 1. Juli 1992 geltenden Fassung dieser Verordnung behalten auch danach ihre Gültigkeit. Ab dem 1. Juli 1992 dürfen jedoch nur noch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit den neuen Symbolen angeordnet und aufgestellt werden."

Dieser Tatbestand wurde durch Art. 1 Nr. 28a der 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 5.8.2009 (BGBl. I, S. 2631) - nachfolgend 46. ÄnderungsVO – mit Wirkung zum 1.9.2009 ersatzlos gestrichen. Die sich hieraus ergebende Frage nach der Geltung von Altschildern nach jenem Zeitpunkt blieb trotz der absehbaren Folgewirkungen zunächst weitgehend undiskutiert. So stellt sich nicht nur die Frage nach der Auswirkung der Streichung auf die Wirksamkeit noch aufgestellter Altschilder und den sich hieraus ergebenden bußgeldrechtlichen Folgen, sondern angesichts klammer Kassen auch das Problem der Finanzierung des Austauschs solcher Altschilder durch die zuständigen Kommunen, wobei die Kosten auf noch bis zu 400 Mio. € geschätzt werden (WAZ v. 14.4.2010). Erst Mitte April 2010 brach die Diskussion erst im juristischen Bereich, später auch in der breiten Öffentlichkeit durch entsprechende Medienberichte mit einer Heftigkeit aus, dass sich der Bundesverkehrsminister am 13.4.2010 im Vorfeld der Verkehrsministerkonferenz am 14./15.4.2010 zu einer Presseerklärung veranlasst gesehen hat (http://www.bmvbs.de/Presse/ Pressemitteilungen-, 1632.1131925/Ramsauer-Alte-Verkehrsschilder.htm?qlobal.back=/Presse/-%2c1632%2c0/Pressemitteilungen. htm%3flink%3dbmv_liste%26link.sKategorie%3d). Hiernach sei die noch von der Vorgängerregierung zu verantwortende 46. AnderungsVO wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte Zitiergebot **nichtig**, es gelte weiterhin die StVO i.d.F. vor dem 1.9.2009, die alten Schilder seien weiterhin gültig und müssten nicht ausgetauscht werden. Gegenüber der Presse appellierte er an Autofahrer, nicht gegen Bußgeldbescheide vorzugehen, die auf der Missachtung eines Altschildes beruhen (http://www. spiegel.de/auto/aktuell/0,1518,688780,00.html). Dies sollte wohl auch den im Internet zu findenden, mehr oder weniger unverblümten "Ratschlägen" an Verkehrsteilnehmer entgegenwirken, Altschilder als ungültig zu ignorieren (z.B. http://www.rsa-95.de/ StVO-53.htm; dagegen zur Besonnenheit mahnend http://www.ferner-alsdorf.de/2010/04/ungultige-verkehrsschilder-keine-vorschnelle-freude/).

Praxistipp:

Aus bußgeldrechtlicher Sicht erinnert dieses **Durcheinander** an die Schwierigkeiten, die Ahndungslücke bei den bußgeldbewehrten Verstößen nach § 8 FahrPersG zu schließen, die sich aus der Aufhebung der im Gesetzestext in Bezug genommenen EWG-Verordnung zum 11.4.2007 und dem Inkrafttreten der gesetzlichen Anpassung erst am 7.7.2007 für Taten in der Zeit davor und dazwischen ergaben (OLG Hamburg NZV 2007, 372 = VRR 2007, 315; OLG Düsseldorf NJW 2008, 930 = [mit OLG Bamberg] VRR 2008, 153 [jeweils Schwürzer/Krewer]).

Hieraus ergeben sich **zwei**, zunächst zu trennende **Fragenkreise** (zu weiteren verwandten, aber hier nicht zu erörternden Fragen s. KETTLER http://www.recht-für-radfahrer.de/Aktuelles.html):

- 1. Ist die 46. ÄnderungsVO einschließlich der Streichung des § 53 Abs. 9 StVO nichtig?
- **2.** Sind Altschilder auch nach dem 1.9.2009 wirksam geblieben als Grundlage für Bußgeldverfahren?

Praxistipp:

In der Tagespresse wird in diesem Zusammenhang in erster Linie auf die vermeintlich ungültige Ausschilderung der **Pfeile** zur Begrenzung der Verbotsstrecke von absoluten oder eingeschränkten **Halteverboten** (Zeichen 283, 286) verwiesen (z.B. www.westfaelische-nachrichten. de/lokales/muenster/nachrichten/1302362_Schlamassel_wie_in_Schilda_Tausende_Verkehrszeichen_sind_ungueltig.html). Dies vermutlich deshalb, weil die Zahl der Verstöße gegen diese Anordnung besonders hoch sein dürfte. Gerade diese Anordnung fällt aber nur eingeschränkt in die hier erörterte Problematik, denn

die Anbringung dieser Pfeile ist zum einen in der StVO nicht als grafische Abbildung vorgegeben, sondern lediglich als Text beschrieben (bis 31.8.2009 in § 41 Abs. 2 Abschn. 8 Buchst. c, seit 1.9.2009 – sofern die 46. ÄnderungsVO wirksam ist, s.u. II - in Anl. 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschn. 8 Lfd. Nr. 61 Ziff. 3). Zum anderen ist bis auf eine redaktionelle Änderung ("Zeichen" statt "Schild") die Vorgabe für Beginn und Ende der Verbotsstrecke unverändert geblieben, wonach es sich um einen waagerechten weißen Pfeil im Schild/Zeichen handeln muss, ohne dass die Breite des Pfeils oder dessen Standort auf dem Schild/Zeichen wörtlich oder grafisch vorgegeben wird. Lediglich bei innerhalb der Verbotsstrecke wiederholten Zeichen waren früher zwei in die unterschiedlichen Richtungen weisende Pfeile vorgeschrieben, während nunmehr ein Pfeil mit zwei in die unterschiedlichen Richtungen weisenden Spitzen anzubringen ist. Nur hinsichtlich der letzten Zeichengestaltung kann sich hiernach unbeschadet der nicht vorhandenen grafischen Vorgabe überhaupt eine einschlägige Divergenz zwischen alten und neuen Zeichen ergeben.

II. Nichtigkeit der 46. ÄnderungsVO wegen Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Zitiergebot?

Da es sich bei der StVO um eine auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 StVG erlassene Rechtsverordnung handelt, ist hier das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht einschlägig, der nur für formelle Gesetze gilt. Prüfungsmaßstab ist vielmehr Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, wonach in Rechtsverordnungen deren Rechtsgrundlage anzugeben ist (näher jüngst FÜSSER/STÖCKEL NVWZ 2010, 414). Ohne in eine in diesem Rahmen nicht mögliche abschließende verfassungsrechtliche Prüfung einzutreten, ist zu konstatieren, dass deutliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die 46. ÄnderungsVO gegen dieses Zitierverbot verstößt.

1. Vorgaben des BVerfG

Das BVerfG hat diesbezüglich strenge Anforderungen an die Erfüllung dieses Zitiergebots gestellt (BVerfGE 101, 1 = NJW 1999, 3253, 3256 [abstraktes Normenkontrollverfahren zur HennenhaltungsVO]). Mit dem Zitiergebot soll hiernach zum einen erreicht werden, dass dem Adressat der Verordnung die Kontrolle ermöglicht werden soll, ob diese von dem ermächtigenden Gesetz gedeckt wird. Außerdem soll damit die Feststellung ermöglicht werden, ob der Verordnungsgeber überhaupt von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen wollte und sich die von ihm in Anspruch genommene Rechtssetzungsbefugnis gerade aus den von ihm selbst genannten Vorschriften ergibt. Hieraus zieht das BVerfG das Erfordernis, dass bei einer VO, die auf mehreren Ermächtigungsgrundlagen beruht, diese vollständig zitiert werden müssen, wenngleich eine genaue Zuordnung zu jeder einzelnen Bestimmung der Verordnung in solchen Fällen nicht erforderlich sei. Eine Missachtung des Zitiergebots verletze ein unerlässliches Element des demokratischen Rechtsstaats und führe zur Nichtigkeit der Verordnung. Aus diesen Vorgaben ist mit Ferner (http://www.ferner-alsdorf.de/2010/04/zitiergebot-bei-rechtsverordnungen-hier-anderung-der-strassenverkehrsordnung/) der Schluss zu ziehen, dass in Rechtsverordnungen sämtliche Ermächtigungsgrundlagen bis hin zu Paragraf, Absatz, Satz und Nummer genannt werden müssen.

2. Anwendung auf die 46. Änderungs VO

In der einführenden Präambel der 46. ÄnderungsVO heißt es u.a., sie ergehe aufgrund von § 5b Abs. 3 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 3, 1. HS i.V.m. Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c und f, Nr. 14, 18 und § 26a StVG (Hervorhebung vom Verfasser). § 6 Abs. 3 StVG weist aber weder Nummern noch Buchstaben auf. Gemeint war wohl an dieser Stelle § 6 Abs. 1 StVG mit den entsprechenden Buchstaben und Nummern (Färber, http://blog.tessarakt.de/archiv/2010/04/13/stvo-novellenichtig/). Dieser Fehler beruht vermutlich darauf, dass die ÄnderungsVO mehrere Jahre in der Planung war, bevor sie dann tatsächlich erlassen wurde.

Hier liegt also eine fehlerhafte Zitierung der Ermächtigungsgrundlage vor. Macht man mit den strengen Vorgaben des BVerfG Ernst, führt dieser Verstoß gegen das Zitierverbot zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung, da sämtliche Ermächtigungsgrundlagen hiernach auf Punkt und Komma genau genannt werden müssen (Ferner a.a.O.). Dabei verbleibt allerdings ein gewisses Unbehagen. Zum einen handelt es sich bloß um ein rein redaktionelles Versehen, das bei bloßem Weglassen des falschen Zitats "Absatz 3" wieder richtig gewesen wäre, und zudem recht einfach zu erkennen ist. Nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen wäre also der Einwand, es handele sich um ein bloße Förmelei. Zum anderen wäre Folge der Nichtigkeit der VO, dass die mit ihr neu eingeführten Zeichen ungültig wären, etwa das Zusatzzeichen in § 31 Abs. 2 StVO n.F., durch welches Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen wird oder die Zeichen 314.1 und 314.2 zur Parkraumbewirtschaftung.

Praxistipp:

Unbeschadet der Tatsache, dass das ministerielle Verdikt der Nichtigkeit der ÄnderungsVO schon deshalb nicht das letzte Wort sein kann, weil dem Minister nicht die abschließende Verwerfungskompetenz zukommt, dürfte die Diskussion angesichts dieser Umstände noch lebhaft fortgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist auf ein aktuelles, nicht rechtskräftiges Urteil des VG Koblenz v. 22.2.2010 hinzuweisen (4 K 774/09, LNR 2010, 13148). Das VG hat die verwaltungsrechtliche Zusicherung der Aufstellung von Pollern mit der Begründung für unwirksam erachtet, dass diese in der dort zugesicherten Form nach Einführung der 46. ÄnderungsVO

nicht mehr als Verkehrseinrichtung nach § 43 StVO angesehen werden könnten. Inzident ist das VG also von einer Wirksamkeit der ÄnderungsVO ausgegangen, wenngleich sich eine darauf gerichtete Prüfung den Urteilsgründen nicht entnehmen lässt.

III. Wirksamkeit von Altschildern

Erachtet man die 46. ÄnderungsVO für nichtig, konnte sie § 53 Abs. 9 StVO von vornherein nicht außer Kraft setzen mit der Folge, dass diese Vorschrift weiter gegolten hat und gilt, Altschilder also auch nach dem 1.9.2009 weiterhin Geltung hatten und haben. Es stellt sich allerdings insbesondere aus bußgeldrechtlicher Sicht die Frage, ob Gleiches nicht auch dann zu gelten hat, wenn die ÄnderungsVO wirksam ist und somit § 53 Abs. 9 StVO aufgehoben ist.

1. Umdeutung nach § 47 VwVfg?

Ferner (http://www.ferner-alsdorf.de/2010/04/ungultige-verkehrsschilder-keine-vorschnelle-freude/) hat vorgeschlagen, Altschilder als Verwaltungsakte (s.u. 2) könnten auch nach Aufhebung des § 53 Abs. 9 StVO gem. § 47 VwVfg umgedeutet werden. Die entsprechenden Voraussetzungen (Fehlerhaftigkeit, ggf. auch Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, gleiche Zielrichtung von umgedeutetem und ursprünglichem Verwaltungsakt, kein innerer Widerspruch des Regelungsinhalts, Rücknehmbarkeit des ursprünglichen Verwaltungsaktes, keine Umdeutung eines gebundenen in einen Ermessens-Verwaltungsakt) seien erfüllt. Dagegen spricht aber, dass die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung eher dazu tendiert, im Einzelfall eine Umdeutung abzuleh**nen** (Sachs, in: Stelkens/ Bonk/Sachs, VwVfg, 7. Aufl. 2008, § 47 Rn. 19 m. Nachw.). Schwerwiegender ist der methodische Einwand, dass die Auslegung des Verwaltungsaktes unter Verwendung der allgemeinen Regeln der Umdeutung vorzugehen hat (Sachs, a.a.O., § 47 Rn. 8). Wie nachfolgend dargelegt wird, können Altschilder anhand allgemeiner Grundsätze so ausgelegt werden, dass sie auch ohne § 53 Abs. 9 StVO bis zu ihrer Entfernung weiter gelten.

2. Wirksamkeit nach allgemeinen Grundsätzen

Verkehrszeichen sind nach allgemeiner Ansicht **Allgemeinverfügungen**, da sie die Benutzung des Verkehrswegs durch die Allgemeinheit am Ort ihrer Anbringung regeln (BVerwG NZV 2004, 52; Hess, in: BURMANN/HESS/JAHNKE/JANKER, StVR, 21. Aufl. 2010, § 39 StVO Rn. 8; KÖNIG, in: HENTSCHEL/DAUER/KÖNIG, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 39 Rn. 31, § 41 StVO Rn. 247; STELKENS, in: STELKENS/BONK/SACHS, a.a.O., § 35 Rn. 330). Nach § 35 Satz 2 VwVfG sind Allgemeinverfügungen **Verwaltungsakte** und unterliegen den für diese geltenden Rechtsnormen. Rechtswidrige Verwaltungsakte sind nicht aus sich heraus unwirksam (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfg), sondern unterliegen lediglich der Anfechtbarkeit. **Unwirksam** ist nicht der schlicht rechtswidrige, sondern **nur** der **nichtige**

Verwaltungsakt (§ 43 Abs. 3 VwVfg). Nichtigkeit liegt nach der Generalklausel des § 44 Abs. 2 VwVfG nur dann vor, wenn der Verwaltungsakt an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist, sich also ohne Weiteres aufdrängt (Hess, a.a.O., § 39 StVO Rn. 12). Nichtigkeit des Verwaltungsakts ist hiernach verwaltungsrechtlich die Ausnahme, bloße Anfechtbarkeit des rechtswidrigen Verwaltungsaktes die Regel.

Auf **Verkehrszeichen übertragen** bedeutet das: Nichtigkeit ist zunächst anzunehmen bei offensichtlicher Willkür, Sinnwidrigkeit oder objektiver Unklarheit (OLG Düsseldorf VRS 96, 143), des Weiteren bei einem offensichtlichen schweren rechtlichen Fehler. Verkehrsschilder dürfen ausschließlich gemäß den Vorgaben der StVO aufgestellt werden. Aufgestellte Verkehrszeichen müssen jeweils den entsprechenden

Mustern in §§ 39 - 43 StVO oder anderen Vorschriften entsprechen. Dies soll im Sinne der Verkehrssicherheit die Einheitlichkeit der Beschilderung gewährleisten. damit sich Verkehrsteilnehmer unabhängig vom konkreten Aufstellungsort über die Bedeutung eines Schildes ohne größeres Nachdenken sicher sein können (BayObLG VRS 40, 379). Entspricht ein Verkehrszeichen diesen Vorgaben nicht, ist es rechtswidrig und anfechtbar, aber bis zur Beseitigung zu befolgen (KÖNIG, a.a.O., § 39 StVO Rn. 31, § 41 StVO Rn. 247). Nichtigkeit und damit Unwirksamkeit nimmt die Rechtsprechung an, wenn in der StVO nicht vorgesehene Zeichen, Sinnbilder oder Schilder aufgestellt werden (sog. Fantasiezeichen). Geringfügige Abweichungen von den Vorgaben sind demgegenüber von der Rechtsprechung als unschädlich angesehen, führen also nicht zur Unwirksamkeit des Zeichens (KÖNIG, a.a.O., § 39 StVO Rn. 31, § 41 StVO Rn. 246).

VRR-Rechtsprechungsübersicht zu Verkehrszeichen in Abweichung der Vorgaben der StVO:

Fundstelle	Aufgestelltes Zeichen	Bewertung
BayObLG VRS 40, 379	Kombination aus vorgeschriebener Fahrtrichtung und Sackgasse	Nichtig (Fantasiezeichen)
OVG Münster zfs 2007, 56 (Vorinstanz VG Aachen zfs 2006, 177)	Behördlich genehmigte Aufstellung des Zeichens 283 durch Umzugsunternehmen, jedoch auf Trägertafel in Firmenfarben mit Firmenlogo	Nichtig
OVG Münster NJW 2001, 1961 = LNR 2000, 30705	Von Bauunternehmen aufgestelltes Halteverbot, abweichend vom genehmigten Zeitpunkt	Wirksam, unwesentliche Abweichung
OLG Stuttgart NZV 2001, 274	Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindig- keit) mit dem seit 1.1.1999 nicht mehr zulässigen Zusatz "km"	Nichtig, da Wegfall des Zusatzes klarstellen soll, dass Geschwindigkeit und nicht Entfernung gemeint ist
		(a.A. AG Celle DAR 2001, 137)
KG VRS 65, 297	Fahrbahnmarkierung zwecks Parkverbots: Rechteck mit durchkreuzter Innenfläche	Nichtig
BayObLG VRS 71, 309 = LNR 1986, 16668	Sonderweg für Fußgänger (jetzt Zeichen 241) auf weißem statt blauem Grund bei Angabe von Ausnahmezeiten für Lieferanten auf dem Schild	Nichtig. Die Ausnahme hätte auf einem Zusatzschild nach § 39 Abs. 2 StVO erfolgen müssen.
BayObLG VRS 72, 306	Gemeinsamer Fuß- und Radweg (jetzt Zeichen 240) auf weißem statt blauem Grund, Ausnahmezeiten wie vor	Nichtig (wie vor)
BVerwG NJW 1993, 1728	Anbringung grüner statt weißer Fahrbahn- markierungen (§ 42 Abs. 6 StVO) im Zusam- menhang mit Zeichen 314 (Parkplatz)	Rechtswidrig, nicht nichtig, kein besonders schwerwiegender Fehler

Diese Entscheidungen lassen allenfalls **ansatzweise die Grenzlinie** zwischen nichtigem Fantasiezeichen und wirksamer geringfügiger, also unerheblicher Abweichung und der hierfür maßgeblichen Kriterien erkennen. Gleichwohl kann man für die hier in Rede stehende Fallgruppe der Altschilder folgende Schlussfolgerungen ziehen: Für die Annahme einer lediglich unwesentlichen Abweichung spricht bereits die **zeitliche Komponente**. Anders als die Fantasiezeichen in den dargestellten Entscheidungen, die zu keinem Zeitpunkt den rechtlichen Vorgaben entsprachen und niemals Gültigkeit besaßen, entsprachen die Altschilder bis 1992 den gesetzlichen Richtlinien und genossen zumindest bis 31.8.2009 durch § 53 Abs. 9 StVO

hinsichtlich ihrer Geltung ausdrücklich Bestandsschutz. Die Nichtigkeit würde daher ausschließlich durch gesetzlichen Zeitablauf ausgelöst. Auch die **Heranziehung des Regelungsgehalts** der Altschilder im Vergleich zu den Vorschriften für die neuen Schilder spricht für eine bloß geringfügige Abweichung im genannten Sinne. Der sachliche Regelungsinhalt der Schilder wurde **nicht verändert**, lediglich Sinnbilder (§ 39 Abs. 7 StVO) oder die Art der Darstellung abgebildeter Personen oder Sachen wurden marginal modifiziert. Wie der Verfasser dieses Aufsatzes aus bald 33-jähriger Fahrerfahrung bestätigen kann, werden die Unterschiede der alten und neuen Schilder von den meisten Verkehrsteilnehmern **optisch bewusst**

gar nicht wahrgenommen (vgl. BayObLG VRS 40, 379, 380). Daher erscheint es auch kaum begründbar, dass die Darstellung eines Pkw mit oder ohne Kühlergrill, einer abgebildeter Frau mit Glockenrock oder anderer Bekleidung oder einer Elektrolok statt einer Dampflok die Altschilder zu Fantasiezeichen machen soll. Dies gilt umso mehr, als die Änderungen nicht den Kernbereich des Regelungsgehalts des Zei**chens** betreffen, sondern nur die Art der Darstellung. Darin liegt auch der Unterschied zwischen Altschildern und dem früheren Zeichen 274 mit "Km"-Zusatz, dessen Wirksamkeit das OLG Stuttgart (NZV 2001, 274) zu beurteilen hatte. Denn dieser Zusatz weist eine unklare Aussage auf, da er sich ebenso auf eine Geschwindigkeit wie auf eine Entfernung beziehen kann. Die Altschilder sind hingegen in ihrem Aussagegehalt eindeutig und in vollem Umfang identisch mit dem Regelungsgehalt im Vergleich mit den neuen Zeichen, nur (leicht) abgewandelt in dessen Darstellung. Ein besonders schwerwiegender und offensichtlicher Fehler i.S.d. § 44 VwVfG liegt hiernach nicht vor.

Dieser Beurteilung stehen auch die §§ 33 Abs. 2, 45 Abs. 4 StVO nicht entgegen. § 33 Abs. 2 StVO verbietet die Anbringung von Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden können. Wie schon die Systematik im Zusammenhang mit Abs. 1 der Norm (Verbot von verkehrserschwerendem Warenverkäufen auf der Straße u.ä.) belegt, betrifft diese Vorschrift nur die Aufstellung von privaten "Verkehrszeichen", wenn diese sich auf den öffentlichen Verkehr auswirken (vgl. König, a.a.O., § 33 Rn. 12). § 45 Abs. 4 StVO sagt lediglich aus, dass die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regeln und lenken dürfen, nicht hingegen, auf welche Weise dies zu geschehen hat.

IV. Fazit und Folgen für Bußgeldverfahren

§ 53 Abs. 9 Satz 1 StVO besaß/besitzt lediglich deklaratorische Funktion. Selbst wenn diese Vorschrift durch die 46. ÄnderungsVO wirksam aufgehoben worden sein sollte, haben die Altschilder in der Zeit seit dem 1.9.2009 ihre Gültigkeit behalten, da

sie nicht nichtig sind. Konstituierende Funktion kam/kommt lediglich Satz 2 der Vorschrift zu, wonach ab 1.7.1992 nur noch neue Schilder angeordnet und aufgestellt werden dürfen. Unabhängig davon wäre es gleichwohl aus Gründen der **Rechtsklarheit sinnvoll**, dass der Verordnungsgeber dies deutlich in der StVO ausspricht, sollte sich die 46. Änderungs-VO als wirksam erweisen.

Für **Bußgeldverfahren**, die Verstöße gegen Anordnungen von "Alt-Schildern" vor oder nach dem 1.9.2009 zum Gegenstand haben, folgt hieraus: Die Verkehrszeichen sind zwar **anfechtbar**, aber nicht nichtig und daher bis zu einer erfolgreichen Anfechtung zu befolgen. Ein Verstoß gegen die Anordnung kann **bußgeldrechtlich verfolgt** werden.

Praxistipp:

Selbstredend sollten sich Verteidiger in einschlägigen Fällen durch die hier vertretene Ansicht nicht davon abhalten lassen, Bußgeldbehörden und Gerichte auf die Problematik hinzuweisen. Sie müssen aber sich und den Mandanten klarmachen, dass allein auf dieser Grundlage ein Freispruch nicht zu erzielen sein wird, zumal für die Zeit nach dem vermeintlichen Inkrafttreten der 46. ÄnderungsVO am 1.9.2009 ein unvermeidbarer Verbotsirrtum nach § 11 Abs. 2 OWiG mit Blick auf die bloß marginalen Unterschiede von alten und neuen Schildern kaum anzunehmen sein dürfte. Allerdings kann die hier behandelte Problematik ein Argument für eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 OWiG für Taten nach dem 1.9.2009 sein.

Ein Antrag auf **Wiederaufnahme** bereits rechtskräftig abgeschlossener Verfahren wäre auf diesem Hintergrund unbeschadet der ohnehin einschränkenden Vorgaben in § 85 Abs. 2 OWiG erst recht ohne Aussicht auf Erfolg.

Praxistipp:

Es bleibt zu hoffen, dass der Verordnungsgeber das Problem **nicht** bis zum "Lebensende" der noch in erheblichem Umfang aufgestellten Altschilder **aussitzt**, welches offenbar wesentlich später eintritt als erwartet.